

Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Niedersachsen

§ 1

Name und Sitz

1. Gemäß der Bundessatzung führt die Organisation den Namen Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Niedersachsen, im folgenden BDK LV Nds. genannt.
2. Der BDK LV Nds. hat seinen Sitz in Hannover. Der Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht des Sitzes des Bund Deutscher Kriminalbeamter.
3. Der BDK LV Nds. ist eine Unterorganisation des BDK.

§ 2

Zweck und Ziele

Der BDK ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der niedersächsischen Kriminalpolizei und aller, in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.

Der BDK ist unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

1. Zweck des BDK und seine Ziele sind:
 - a) Die Mitwirkung bei der Entwicklung einer fortschrittlichen und praxisorientierten Verbrechensbekämpfung.
 - b) die Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen des unter § 2 definierten Personenkreises, insbesondere die Durchsetzung einer gerechten Bewertung und finanziellen Vergütung des kriminalpolizeilichen Dienstes.
 - c) Der BDK erkennt das geltende Tarifrecht an. Er setzt sich das Aushandeln und das Verabschieden von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
2. Dazu stellt sich der BDK folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung an der Vorbereitung oder Änderung von Rechtsvorschriften, durch die Interessen der BDK-Mitglieder berührt werden,
 - b) Erarbeitung von Erkenntnissen und Vorschlägen zur intensiven Verbrechensbekämpfung,
 - c) wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
3. Herausgabe einer Fachzeitschrift. Darüber hinaus errichtet der BDK einen Sozialfond als Selbsthilfeeinrichtung. Rechtsansprüche auf Leistungen aus dieser Einrichtung bestehen nicht. Einzelheiten sind durch den Bundesvorstand in einer Sozialordnung zu regeln. Den Mitgliedern wird außerdem durch einen Rahmenvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft Rechtsschutz in Fällen gewährt, die sich aus der Zugehörigkeit zur Polizei ergeben. Einzelheiten sind durch den Bundesvorstand in einer Rechtsschutzordnung zu regeln.
Im Rahmen der Sozialordnung werden u.a. folgende Leistungen gewährt:
 - a) Sterbegeld für das Mitglied und seinen Ehepartner
 - b) Versicherungsschutz gegen Unfall und Unfallinvalidität und
 - c) Versicherungsschutz gegen Schäden, die sich aus der Diensthaftpflicht ergeben usw. (vgl.

Rechtsschutz- und Sozialordnung)

4. Den Angehörigen verstorbener Mitglieder wird nach Kräften in wirtschaftlichen Dingen beratend beigegeben.

§ 3

**Erwerb der Mitgliedschaft
(ordentliche Mitgliedschaft)**

1. Im BDK kann Mitglied werden:

- a) Alle Angehörigen der deutschen Kriminal- und Schutzpolizei,
- b) Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung
- c) Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung

Zu dem genannten Personenkreis gehören auch Beschäftigte im Vorbereitungsdienst.

- 2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und ist nach Aushändigung einer Bestätigung vollzogen. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder nach Eingang der Einzugsermächtigung ausüben.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten bleibt bestehen:
- a) nach Eintritt in den Ruhestand
 - b) bei Wechsel in eine andere Fachlaufbahn oder in ein Arbeitnehmersverhältnis im öffentlichen Dienst, wenn jeweils weiterhin überwiegend eine Tätigkeit in der Verbrechensbekämpfung ausgeübt wird.
 - c) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem Berufsverband nahtlos zum Bund Deutscher Kriminalbeamter übergetreten sind, kann die Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder dem Berufsverband auf deren Antrag und Beschluss des Landesvorstandes angerechnet werden.
 - d) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft) Sie schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK gemäß § 11 der Satzung aus.

§ 4

Außerordentliche Mitglieder

1. In den BDK können Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- a) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Verbrechensbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit.
 - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsmäßigen Ziele des BDK materiell oder ideell zu unterstützen. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit zugestimmt hat.

2. Bereits im Ruhestand befindliche frühere Angehörige der deutschen Kriminal- und Schutzpolizei oder andere in der Kriminalitätsbearbeitung tätig gewesene Polizeiangehörige können die Ruhestandsmitgliedschaft im BDK erwerben.
3. Die Ehegatten/ Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Der Landesverband ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden des Sterbefalls schriftlich auf diese Beitrittsmöglichkeit hinzuweisen. Gleichzeitig ist ein Exemplar der Satzung zu übersenden und eine Entscheidungsfrist von vier Wochen zu setzen. In der Zwischenzeit gilt der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner als Hinterbliebenenmitglied. Nach Ablauf der Frist erlöschen, bis auf die Zahlung des Sterbegeldes, für das verstorbene Mitglied alle Ansprüche gegen den BDK.
4. Bezüglich der Rechte und Pflichten ergeben sich folgende Besonderheiten:
 - a) Der Monatsbeitrag für Hinterbliebenen- und Ruhestandsmitglieder beträgt 50% des Bundes- und Landesanteils nach der Beitragsordnung (§ 8 der Bundessatzung).
 - b) Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt mindestens fünf Euro (5,-€)/ Monat.
 - c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei,
 - d) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können nicht in die Organe des BDK gewählt werden und haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutz- und Sozialordnung des BDK.
 - e) die Rechte der Hinterbliebenenmitglieder beschränken sich auf Ansprüche aus den Versicherungsverträgen gem. § 2 Ziff.3.der Bundessatzung. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch wirksame Kündigung/ Austritt,
 - b) durch Entfernung aus dem Dienst oder dem Ruhestandsverhältnis,
 - c) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Tod.
 2. Die Kündigung/ der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende Dem zuständigen Landesverband oder Bundesverband wirksam erklärt werden. Der Landesverband bestätigt den Eingang schriftlich.
 3. In den Fällen der Ziff. 1 Buchstaben b) bis e) endet die Mitgliedschaft zum jeweiligen Monatsende.
 4. Personen, deren Mitgliedschaft nach Ziff 1 Buchstabe a) endet, scheiden automatisch aus den Ämtern in den Organen des BDK aus.
 5. Ehrenmitgliedern und fördernde Mitgliedschaft können durch Beschluss des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes gekündigt werden; dazu ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- § 7 Ziff. 1,2 und 4 sind analog anzuwenden.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal 3 Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Das Ruhen der Rechte wird durch Zahlung der ausstehenden Beiträge beendet.
3. Ist ein Ausschlussantrag aus den Gründen des § 7 Ziff. 1a gestellt worden, so hat der zuständige Landesvorstand zu beschließen, ob und inwieweit Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen. § 7 Ziff. 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Der Beschluss ist dem Mitglied zeitnah mitzuteilen.

§ 7

Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den BDK materiell oder ideell schädigt oder geschädigt hat oder
 - b) wenn es länger als ein Quartal mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Vorher muss das betroffene Mitglied gehört werden. Die Ausschlussgründe sind schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Der Ausschluss kann auch auf Antrag eines Bundesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 8

Wiederaufnahme der Mitgliedschaft nach Ausschluss

Ein Mitglied, das aus dem BDK ausgeschlossen wurde, kann mit schriftlicher Begründung die Wiederaufnahme beantragen. Der Landesvorstand entscheidet darüber nach Prüfung neuer Umstände mit Zweidrittelmehrheit. Bei ablehnender Entscheidung gilt § 3 Ziff. 3 entsprechend. Mitglieder, die vom Bundesvorstand ausgeschlossen wurden, müssen ihren Wiederaufnahmeantrag dort stellen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vierteljährlich im zweiten Monat eines Quartals durch den Bundesvorstand eingezogen.
2. Der Bundesdelegiertentag beschließt einen für alle BDK-Mitglieder einheitlichen Grundbeitrag als Bundesanteil (vgl. § 8 Abs. 2, der Bundessatzung).
3. Der Landesdelegiertentag beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Landesverband Niedersachsen.
4. Die Landesvorstände sind verpflichtet, vom Bundesdelegiertentag beschlossene Grundbeitragserhöhungen zu übernehmen und den Gesamtmitgliedsbeitrag entsprechend anzupassen (vgl. § 8 Abs. 4 der Bundessatzung).
5. Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Mitgliedsbeitrag nicht ausreicht, um die unbedingt notwendigen laufenden Kosten für die Verbandsarbeit auf Landesebene zu decken, so kann

der mit Dreiviertel- Mehrheit um bis zu 25% höhere Mitgliedsbeiträge beschließen.

6. Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
7. Alle BDK-Mitglieder, die sich beurlauben lassen, Elternteilzeit oder Vorruhestand in Anspruch nehmen, können für die Zeit ihrer Beurlaubung ihre Mitgliedschaft mit einem um 50% ermäßigten Beitrag weiterführen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt, eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.
8. Aufgrund der Einführung des bundeseinheitlichen Einzugsverfahrens erhalten die Direktionsverbände ihre Beitragsanteile vom Landesverband nach Übersendung / Vorlage der Mitgliederabrechnungen.

§ 10

Organisation

1. Der BDK LV Nds. gliedert sich zur sachgerechten Durchführung seiner Aufgaben in Direktionsverbände und Inspektionsverbände.
2. Direktionsverbände werden am jeweiligen Sitz der Polizeidirektion gebildet.
3. Inspektionsverbände können gebildet werden:
 - a) bei jeder Polizeiinspektion
 - b) durch Zusammenschluss mehrerer Polizeiinspektionen (einfache Mehrheit der Mitglieder) innerhalb einer Direktion

Die BDK-Mitglieder bei den Polizeidirektionen gehören grundsätzlich zu den an ihrem Dienstort befindlichen Inspektionsverbänden.

Inspektionsverbände können einen Vorstand bilden, ansonsten werden sie durch einen Vertrauensmann im Direktionsvorstand vertreten

4. Das Landeskriminalamt bildet den Verband Landeskriminalamt (Verband LKA). Die BDK-Mitglieder beim MI mit LPP und NLV sowie der PA und ZPD mit Standort Hannover gehören zum Verband LKA.

Die BDK-Mitglieder der Polizeiakademie Niedersachsen(PA) und der ZPD mit den weiteren Standorten gehören zu den jeweils am Ort befindlichen Direktions- bzw. Inspektionsverbänden.
Auf Antrag kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Direktionsverband/ dem Verband LKA erfolgen.
5. Für die Unterorganisationen gilt die Landessatzung, nach der sie entsprechend zu handeln und zu verfahren haben.
6. Der Landesverband Niedersachsen und seine Unterorganisationen sind juristisch unselbständige Organe des BDK.

§ 11

Organe des Landesverbandes Niedersachsen

Organe des Landesverbandes Niedersachsen sind:

- a) der Landesdelegiertentag (LDT),
- b) der Landesvorstand (LV),
- c) der Geschäftsführende Landesvorstand GLV),
- d) die Vorstände der Direktionsverbände und Verband Landeskriminalamt
- e) die jeweiligen Mitgliederversammlungen.

- f) die Vorstände der Inspektionsverbände und deren Mitgliederversammlungen.

§ 12

Direktionsverbände und Verband LKA

1. Den Direktionsverbänden, dem Verband LKA und den Inspektionsverbänden obliegt es, in gegenseitiger Unterstützung in ihrem Organisationsbereich den Zweck und die Ziele des BDK zu verwirklichen und insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben gem. Ziff 1 und 2 Buchstabe a) bis c) durchzuführen.
2. Ihre Vorstände führen die Geschäfte im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und nehmen die Interessen ihrer Mitglieder und des Verbandes wahr.
3. Die Direktionsverbände und der Verband LKA führen mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Sie ist das oberste Beschlussorgan dieser Ebene und wählt deren Vorstände analog zum ordentlichen Landesdelegiertentag.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies 3/4 der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 2/3 der Mitglieder verlangen.
4. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahl- und Versammlungsordnung des BDK. Sie ist Bestandteil der Satzung. Die Dauer der Amtsperiode beträgt vier(4) Jahre.
5. Die Direktionsverbände und Verband LKA haben für ihren Bereich die Finanzhoheit.
§ 9 der Landessatzung gilt entsprechend.
6. Die Direktionsverbände, Verband LKA und Inspektionsverbände regeln die Anzahl ihrer Sitzungen nach Bedarf.
Zumindest nach jeder Landesvorstandssitzung ist eine Vorstandssitzung durchzuführen.
7. Der Vorstand des Direktionsverbandes und Verband LKA setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und ihren jeweiligen Vertretern.
Die Inspektionsverbände sind jeweils mit einem stimmberechtigten Mitglied im Vorstand des Direktionsverbandes vertreten.

§ 13

Kompetenzverteilung

1. Beschlüsse der Direktionsverbände / Verband LKA, durch die Interessen anderer Direktionsverbände berührt werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstandes.
2. Rechtsgeschäfte, durch die der BDK verpflichtet wird, dürfen von den Direktionsverbände / Verband LKA nur mit Einwilligung des Geschäftsführenden Landesvorstandes getätigt werden.
3. Um dem Landesvorstand die Durchführung von koordinierenden Maßnahmen oder Initiativen auf Landesebene zu ermöglichen, setzen die Direktionsverbände / Verband LKA unverzüglich den Geschäftsführenden Landesvorstand von allen die Interessen des BDK als Ganzes berührenden Tatsachen in Kenntnis.
Insbesondere sind Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an den Geschäftsführenden Landesvorstand zu übersenden.
4. Beanstandet der Geschäftsführende Landesvorstand aus den in Abs. 3 genannten Gründen einen wichtigen Beschluss eines Direktionsverbandes / Verband LKA und kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so kann der Geschäftsführende Landesvorstand den strittigen Beschluss für die Dauer von längsten zwei Monaten aussetzen.
Er muss in diesem Falle unverzüglich die Entscheidung des Landesvorstandes herbeiführen, der endgültig darüber entscheidet, ob der Beschluss aufgehoben und wirksam wird.

§ 14

Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das höchste Beschlussorgan des BDK Landesverbandes Niedersachsen und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV),
 - b) den Vorstandsmitgliedern der Direktionsverbände/ des Verband LKA gemäß § 15 Ziff 1 b.
 - c) gewählten Delegierten der Direktionsverbände / Verband LKA, und zwar je 1 Delegierter auf jeweils 30 Mitglieder. Auf die danach nicht mehr durch 30 teilbare Mitgliederzahl eines Direktionsverbandes entfällt ein zusätzlicher Delegierter, sofern diese die Zahl 15 überschreitet. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres und
 - d) den Kassenrevisoren.
2. Auf dem Landesdelegiertentag ausgeschiedene Vorstandsmitglieder des GLV bleiben stimmberechtigte Delegierte.
 3. Der ordentliche Landesdelegiertentag tritt alle 4 Jahre zusammen. Er wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
 4. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss vom Landesvorstand einberufen werden, wenn dies 3/4 der Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens 3/4 der Direktionsverbände / Verband LKA verlangen.
 5. Zu Beginn der Tagesordnung wird ein Versammlungsleiter gewählt. Erforderlich werdende Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der aus einem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern bestehen muss. Der Landesvorstand hat jeweils ein Vorschlagsrecht.
 6. Anträge können nur von den in § 11 Buchstabe b) bis f) der Landessatzung genannten Organen des BDK sowie von einzelnen Vorstandsmitgliedern dieser Gremien gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Landesvorstand einzureichen. Der Termin kann auf Beschluss des Landesvorstandes vorverlegt werden. Dringlichkeitsanträge können gemäß Wahl- und Versammlungsordnung des BDK zum LDT eingebracht werden.
 7. Beschlüsse des Landesdelegiertentages sind für alle Direktionsverbände / Verband LKA und den Landesvorstand bindend. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 8. Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes, des Berichtes der Kassenrevisoren und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Landesvorsitzenden, seiner Vertreter, des Landesschatzmeisters, des Landesgeschäftsführers, des Landesschriftführers und ihrer Vertreter gem. § 15 Abs. 1 Buchstabe a), sowie der Kassenrevisoren gem. § 17 Abs. 1 Landessatzung.
 - c) Vorschlagsrecht für die Sprecher/ Beisitzer gem. § 15 Ziff. 1 Buchstabe c) , ca) bis ce)
 - d) Beschlussfassung über Auflösung des Landesverbandes und die anschließende Verwendung des BDK- Verbandsvermögens.
 - e) Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und die ihm vorliegenden Anträge.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ergänzungen.
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Wahl der Kandidaten für die BDK-Vorschlagsliste zu den Polizeihauptpersonalratswahlen. Der Landesdelegiertentag kann die Wahl auf den Landesvorstand delegieren. Entscheidet der Landesvorstand über die Vorschlagsliste, so ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

9. Der Landesvorsitzende, seine Vertreter und der Schatzmeister werden in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Wahlen können in offener Wahl durchgeführt werden. Auf Antrag einer/ eines Delegierten sind diese, oder einzelne Wahlgänge geheim durchzuführen.

Bei der Wahl des Landesvorsitzenden ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Erreicht im ersten und zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 15

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden und bis zu vier gleichberechtigten Stellvertretern/-vertreterinnen, und mit Stimmrecht
 - aa) dem/der Schatzmeister/-in,
 - ab) dem/der Schriftführer/-in,
 - ac) dem/der Geschäftsführer/-in,oder deren Stellvertreter/-innen.
 - b) dem/der Vorsitzenden der Direktionsverbände/ des Verband LKA und den jeweiligen Kassierer/ -innen.
Diese können sich von einem Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten lassen.
Doppelfunktionen innerhalb der Vorstände sind unzulässig.
 - c) mit beratender Stimme den vom Landesdelegiertentag, dem Landesvorstand oder Geschäftsführenden Landesvorstand vorgeschlagenen und vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit bestätigten:
 - ca) Sprecher/-in Pensionäre und Rentner
 - cb) Sprecher/-in für Gleichstellungsfragen
 - cc) Sprecher/-in für Tariffragen
 - cd) Sprecher/-in Junge Kripo
 - ce) weitere Beisitzer z.b.V.
 - d) dem Datenschutzbeauftragten
2. Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Hälfte seiner Direktionsverbände / Verband LKA verlangt wird.
3. Ist in dringenden Fällen eine Entscheidung des Landesvorstandes herbeizuführen und kann dieser nicht einberufen werden, so kann durch schriftliche Äußerung entschieden werden. Dabei können auch elektronische Medien benutzt werden.
Die erforderliche Mehrheit wird durch inhaltliche übereinstimmende Willenserklärungen von 3/4 der Mitglieder des Landesvorstandes gebildet.
4. Der Landesvorstand nimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Interessen des BDK LV Nds. wahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung von Initiativen zur Verwirklichung der Ziele des BDK und Durchführung seiner selbstgestellten Aufgaben, soweit dieses auf Landesebene erforderlich und zweckmäßig ist.
 - b) Bestellung eines Landesschriftleiters.
 - c) Bestätigung der vom Landesdelegiertentag, dem Landesvorstand oder GLV vorgeschlagenen Sprecher/-innen und /Beisitzer/-innen oder deren Entlassung..
 - d) Bildung von Arbeitsgruppen auf bestimmten Sachgebieten oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Verteilung auf die Direktionsverbände / Verband LKA,
 - e) Vorbereitung und Durchführung des Landesdelegiertentages

- f) Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes seiner geschäftsführenden Mitglieder, Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäfts- und Kassenführung sowie Prüfung und Durchführung,
 - g) Verfügung von Vermögen des BDK-Landesverbandes Niedersachsen,
 - h) Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Landesvorstandes, die bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bis zum nächsten Landesdelegiertentag mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden.
 - i) Entscheidung über gemäß § 13 ausgesetzte Beschlüsse.
 - j) Bestellung des Datenschutzbeauftragten gem. den Bestimmungen des BuDatSchG
5. Der Landesvorstand entscheidet insbesondere auch darüber, welche Maßnahmen zur Durchsetzung bestimmter Forderungen in mehreren oder allen Direktionsverbänden / Verband LKA ergriffen werden sollen und gibt entsprechende Empfehlungen.
6. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgaben gem. Abs. 5 dem geschäftsführenden Landesvorstand übertragen.

§ 16

Der Geschäftsführende Landesvorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die gewählten Mitglieder gem. § 15 Ziff. 1 a), c) und d) an.
2. Die Mitglieder des GLV vertreten den BDK nach außen und gegenüber den Direktionsverbänden / Verband LKA. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen sind die Unterschriften zweier Vorsitzender oder eines Vorsitzenden und eines weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erforderlich. In allen Kassenangelegenheiten muss der Schatzmeister oder dessen Vertreter gegenzeichnen.
3. Der GLV bereitet die Sitzungen und Entscheidungen des gesamten Landesvorstandes vor und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Beschlüssen des Landesdelegiertentages und des Landesvorstandes, soweit er beauftragt ist.
 - b) Vorschlagsrecht bei der Bestellung und Entlassung von Sprechern/innen/ Beisitzern/ Beisitzerinnen und deren kommissarische Bestellung bei akuter Vakanz.

Alle in § 15 Abs 1, Buchstabe a) gewählten Stellvertreter und in Buchstabe c) genannten Personen sind innerhalb des GLV stimmberechtigt.
 - c) Selbständige Initiativen und geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben des BDK im Rahmen des Grundsatzprogramms, Repräsentanz des BDK bei allen infrage kommenden Behörden und Institutionen, insbesondere auf Landesebene.
 - d) Ausbau und Pflege von Kontakten zu anderen Verbänden, Einrichtungen und Personen, die den Zielen des BDK förderlich sein können.
 - e) Koordinierung von Initiativen der Direktionsverbände / Verband LKA, soweit dadurch eine wirkungsvollere Arbeit möglich ist, dazu Auswertung von deren Beschlussprotokollen, Empfehlungen und Unterstützungen der Direktionsverbände / Verband LKA und, sofern im Einzelfall dringend erforderlich, Aussetzen eines Beschlusses gem. § 13 der Satzung.
 - f) Beurkundung von Beschlüssen des Landesdelegiertentages.
 - g) Verwaltung des Vermögens des BDK-LV Niedersachsen.
 - h) Regelung der Versicherungsangelegenheiten gem. § 2 der Satzung im Einzelfall.

§ 17**Kassenrevisoren**

1. Die Kontrolle der Kassenführung des Landesvorstandes, der Direktionsverbände / Verband LKA wird durch drei Kassenrevisoren ausgeübt, die für fünf Jahre vom Landesdelegiertentag gewählt werden. Die Direktionsverbände / Verband LKA wählen eigene Kassenrevisoren.

Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Direktionsvorstand / Vorstand Verband LKA angehören.

2. Die Revisoren des Landesvorstandes sind jederzeit zur Kassenrevision bei allen Organen des BDK LV Nds. berechtigt. Sie prüfen jährlich die Jahresabrechnung des Landesvorstandes sowie die Anlage von Vermögensbeständen und fertigen über jede Revision ein Protokoll, das dem Landesvorstand vorzulegen ist. Eine gesonderte Revision erfolgt vor jedem Landesdelegiertentag, dem das Protokoll vorzulegen ist.
3. Jedem Mitglied des Landesvorstandes oder eines Direktionsvorstandes ist auf Verlangen Einsicht in Revisionsprotokolle zu gewähren.

§ 18**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19**Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der Delegierten des Landesdelegiertentages beschlossen werden.

§ 20**Wahl- und Versammlungsordnung**

Die Wahl- und Versammlungsordnung des BDK sowie die erlassenen Geschäftsordnungen der Vorstandsgremien sind Bestandteil der Satzung.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 14.06.2017 vom ordentlichen Landesdelegiertentag in Soltau beschlossen worden und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom 11. Ordentlichen Landesdelegiertentag beschlossene Satzung vom 07.09.2005 außer Kraft.